



1. Juli 2021

Kurzarbeit Phase 5

Information vom BMA

Wir haben vom Bundesministerium für Arbeit zur Kurzarbeit Phase 5 folgende Information erhalten:

- Mit 1. Juli schrittweiser Ausstieg aus der Kurzarbeit mit zwei Modellen
 - Übergangsmo­dell bis 30.6.2022 mit reduzierter Förderhöhe
 - Corona-Kurzarbeit bis Ende 2021 für besonders betroffene Betriebe mit bisheriger Förderhöhe
- Weitere Parameter
 - 50% Mindestarbeitszeit, 30% für besonders betroffene Betriebe
 - Verpflichtender Urlaubsabbau von einer Woche je zwei Monate Kurzarbeit
 - Dreiwöchige Beratungsphase vor Beginn der Kurzarbeit für neu eintretende Betriebe
 - Insgesamt maximal 24 Monate Kurzarbeit je Betrieb
- Antragstellung wird im Laufe des Julis möglich sein:
 - Zunächst einheitliche Antragstellung für alle Betriebe mit reduzierter Förderhöhe
 - Für besonders betroffene Betriebe wird es später einen gesonderten Antrag für die restliche Förderung geben.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zur Kurzarbeit Phase 5 inklusive der bereits veröffentlichten neuen Bundesrichtlinie finden Sie auf der [AMS- Homepage](#) sowie auf der [WKO- Homepage](#).

Kurzarbeit in WT- Kanzleien

Für WT- Kanzleien wird im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit der Kurzarbeit bestehen. Nähere Informationen (Sozialpartnervereinbarung etc) dazu folgen noch.



Für weitere Informationen: Irmgard Krumpöck, krumpoeck@ksw.or.at, Tel.: 01/81173-286